

Grundsätze im Umgang mit Entschuldigungen und Befreiungen

- Bleibt ein Schüler / eine Schülerin dem Unterricht aus Krankheitsgründen oder wegen eines Arztbesuches fern, ist am selben Schulbesuchstag der Schüler / die Schülerin über WebUntis, per Email, telefonisch oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Liegt auch zwei Schulwochen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs keine Entschuldigung über die oben genannten Wege vor, gilt der Tag bzw. gelten die Tage als unentschuldigt.
- Bei längerfristigen Erkrankungen sollen die Eltern die Schule vorab, spätestens am dritten Krankheitstag, telefonisch verständigen.
- Ist ein Arztbesuch auf Borkum während eines Schultages notwendig, ist dieses über WebUntis, per Email oder telefonisch vorher mitzuteilen. Arzttermine auf Borkum sollten möglichst in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden.
- SchülerInnen können nur mit Einverständniserklärung der Eltern während der Schulzeit zum Arzt entlassen werden.
- SchülerInnen, die durch ärztliches Attest vom Sportunterricht befreit sind, sind dennoch anwesenheitspflichtig. Näheres regelt die Fachkonferenz Sport.
- Beabsichtigt eine Schülerin / ein Schüler aus anderen als Krankheits- bzw. Arztbesuchsgründen dem Unterricht fernzubleiben, ist das nur über einen formlosen Antrag der Eltern möglich.
- Über einzelne Stunden bzw. einzelne Unterrichtstage, sofern sie nicht an das Wochenende bzw. an die Ferien angrenzen, entscheidet die Klassenlehrkraft. Alle anderen Befreiungsentscheidungen bis zu drei Monaten werden von der Schulleitung getroffen.
- Unterrichtsbefreiungen vor und nach den Schulferien sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigungsfähig, und zwar dann, wenn die Versagung der Befreiung eine besondere persönliche Härte bedeuten würde.

(Stand 27.02.2025)